

**Beschluss Nr. 1010/2015**

Schwyz, 27. Oktober 2015 / ju

**Erlass eines kantonalen Archivgesetzes**

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 890 vom 15. September 2015 Bericht und Vorlage zum Erlass eines kantonalen Archivgesetzes unterbreitet. Eine Spezialkommission des Kantonsrates hat die Vorlage am 15. Oktober 2015 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung wurden einige Präzisierungen vorgenommen. Im Weiteren wurde ein Minderheitsantrag gestellt. Anträge und Minderheitsantrag sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Vorlage anzunehmen.

**2. Abänderungsanträge der Kommission und Minderheitsantrag sowie Stellungnahme des Regierungsrates**

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse (Beilage) verwiesen.

**2.1 Präzisierung in § 2 Abs. 1 Bst. b**

Im § 2 werden die Begriffe im Sinne des Archivgesetzes umschrieben. Die Kommission will die Umschreibung der Archive ändern. Der Begriff „Einrichtungen“, der zu sehr auf die sachliche Ablagestelle ausgerichtet ist, soll ersetzt werden durch „Institution“. Damit ist besser umschrieben, dass diese Stelle auch Aufgaben zu erfüllen hat (vgl. § 5).

Der Regierungsrat kann dieser Änderung zustimmen.

**2.2 Streichung der Aufsicht in § 3 Abs. 2 Bst. b**

Eine Kommissionsminderheit will die fachliche Aufsicht des Staatsarchives über die anderen Archive streichen und lediglich die Möglichkeit des Erlasses von fachtechnischen Weisungen regeln. Begründet wird dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass die Aufsicht des Regierungsrates

über die Gemeinden und Bezirke generell geregelt ist und das Staatsarchiv im Rahmen der Kommunaluntersuche die Aufsicht wahrnehmen kann.

Der Regierungsrat beantragt, den Minderheitsantrag abzulehnen. Das Staatsarchiv ist das oberste Fachorgan des Kantons für die Archivierung. Es geht bei der Archivierung um einen fachtechnischen Bereich, welcher viel Fachwissen voraussetzt. Neben der allgemeinen Aufsicht über die Kommunaluntersuche, muss das Staatsarchiv als oberstes Fachorgan jederzeit die fachliche Aufsicht über die Archive, die diesem Gesetz unterstehen, wahrnehmen können. Die Aufsicht ist auch zweifellos in diesem Rahmen zu verstehen. Zudem kann es sein, dass nicht alle Archive im Sinne dieses Gesetzes den Kommunaluntersuchen unterstehen. Für diese muss aber eine fachtechnische Aufsicht gelten; diese soll – wie bis anhin – durch das Staatsarchiv wahrgenommen werden.

### 2.3 Ergänzung in § 5 Abs. 2

Gemäss § 5 Abs. 2 bietet der Kanton für die Aufgaben der elektronischen Archivierung eine Archivilösung an, die allen öffentlichen Organen zur Verfügung steht. Eine solche Lösung ist mit Kosten verbunden. Die öffentlichen Organe (z.B. die Gemeinden und Bezirke), die sich an diese Archivilösung anschliessen wollen, haben die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten vollumfänglich zu tragen. Im Erläuterungsbericht ist dies ausgeführt. Die Kommission ist der Ansicht, dass auch das Gesetz sich dazu äussern soll.

Mit Beschluss Nr. 569/2015 hat der Regierungsrat der Anschaffung der Archivierungs-Software „Scope“ zugestimmt. Die Anschaffung einer solchen Software ist für das Staatsarchiv unabhängig vom Erlass des Archivgesetzes zwingend, da es zurzeit technisch gar nicht in der Lage ist, digitale Langzeitarchivierung durchzuführen. Diese Software ist mandantenfähig und kann für die digitale Langzeitarchivierung der öffentlichen Organe eingesetzt werden.

Die Kosten der Archivilösung „Scope“ sehen wie folgt aus: Das Archivsystem (scopeOAIIS) kostet Fr. 243 262.40 (inklusive MWST), der Speicher für die digitale Langzeitarchivierung (24 Terabyte) Fr. 76 594,60 (exklusive MWST). Insgesamt kostet das System somit Fr. 319 857.--. Die Systemkosten fallen aufgrund der systembedingten, schrittweisen Einführung über zwei Jahre (2015: Fr. 160 000.-- und 2016: Fr. 159 857.--) verteilt an. Die jährlich anfallenden Wartungs- resp. Betreuungskosten betragen Fr. 44 938.80 (inklusive MWST).

Will ein öffentliches Organ die Möglichkeit nach § 5 Abs. 2 nutzen, fallen für das öffentliche Organ in jedem Fall Kosten für den von ihm benötigten Speicherplatz sowie eine anteilmässige Beteiligung an den jährlichen Wartungs- resp. Betreuungskosten an. Ebenso werden jegliche personellen Aufwendungen des Staatsarchivs (z.B. Archivinformatiker) vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Datenhoheit dieser „Gastarchive“ verbleibt – wie im Bericht ebenfalls ausgeführt – bei den öffentlichen Organen.

Der Regierungsrat kann dieser Ergänzung zustimmen.

### 2.4 Präzisierung in § 16 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt, dass die 35-jährige Schutzfrist gemäss § 15 Abs. 1 auf 50 Jahre oder sogar um weitere 20 Jahre auf 70 Jahre verlängert werden kann, wenn das öffentliche Interesse oder besonders schützenswerte Interessen betroffener Personen dies erfordern. Gemäss § 16 Abs. 1 kann die abliefernde Stelle die Verlängerung um 20 Jahre festlegen. Nicht ausdrücklich geregelt ist, wer die Schutzfrist von 50 Jahren festlegt. Die Kommission beantragt, dass die Verlängerung der Schutzfrist in beiden Fällen durch die abliefernde Stelle beschlossen wird.

Der Regierungsrat kann dieser Änderung zustimmen.

## 2.5 Präzisierung in § 19 Abs. 3

Die Nutzung des Archivguts kann in bestimmten Fällen gebührenpflichtig sein. Der Regierungsrat legt die Gebühren für das Staatsarchiv fest. Die Bezirks- und Gemeinderäte können für ihre Archive ein Gebührenreglement erlassen. Da es noch weitere Archive anderer Organe gibt, beantragt die Kommission, die Kompetenz zum Erlass von Gebührenreglementen weiter zu fassen.

Der Regierungsrat kann dieser Änderung zustimmen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das kantonale Archivgesetz in der Fassung der Kommissionmehrheit anzunehmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

2. Zustellung (mit Synopse): Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Kultur.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber